Sehr geehrter Herr Mengering,

in Ihrer unten stehenden Anfrage vermengen Sie unterschiedliche Sachverhalte zur Frage des Umgangs mit Magazinen für Langwaffen, die eine Kapazität von mehr als zehn Patronen besitzen.

- 1. Gemäß § 2 Absatz 3 WaffG in Verbindung mit Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.4 sind Wechselmagazine für Langwaffen für Zentralfeuermunition sind, die mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können, verbotene Waffen. Solche Magazine bedürfen zum Umgang einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 40 Absatz 4 WaffG des BKA. Diese Magazine sind gemäß § 6 Absatz 2 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) vom sportlichen Schießen ausgeschlossen. Dieses Verbot gilt auch für entsprechende Magazine, die nachträglich auf zehn Patronen begrenzt wurden, das das Magazingehäuse ebenfalls verboten ist. Da es sich bei Patronen des Kalibers .22lr um eine Randfeuerpatrone und keine Zentralfeuerpatrone handelt, gelten die bisher genannten Verbotsvorschriften für Magazine im Kal. .22lr nicht. Das bedeutet, dass Wechselmagazine für Langwaffen im Kaliber .22lr keine verbotene Waffen darstellen.
- Nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV sind halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn
  - a) die Lauflänge weniger als 40 Zentimeter beträgt,
  - b) das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bull-Pup-Waffen) oder
  - c) die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt,

vom sportlichen Schießen ausgeschlossen.

Aufgrund der von Ihnen bereits dargestellten Problematik der fehlenden Anscheinskriterien und der entsprechenden Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes, zählen lange über den pistolenartigen Griff hinausragende Magazine als sog. Kriegswaffenanscheinsmerkmal. Dies gilt unabhängig vom Kaliber der jeweiligen Waffe und der Kapazität des betreffenden Magazins. So würde ein Magazin, dass über den pistolenartigen Griff hinausragt im Kaliber .22lr deutlich mehr als zehn Patronen fassen, ein Magazin in der gleichen Länge im Kaliber .308Win oder größer evtl. nur zehn Patronen.

Bei der Beurteilung des Kriegswaffenanscheins kommt es daher immer auf

das Gesamterscheinungsbild einer Waffe an. Daher ist es uns auch nicht möglich nur einzelne Komponenten einer Waffe nach § 6 AWaffV zu bewerten. Die Regelung des § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV gilt für alle Kaliber, unabhängig von der Konstruktion als Rand- oder Zentralfeuerpatrone.

3. Nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 AWaffV sind halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als zehn Patronen hat, vom sportlichen Schießen ausgeschlossen. Dies gilt ebenfalls für alle Kaliber und somit auch für Waffen im Kaliber .22lr.

Im Ergebnis bleibt somit festzuhalten, dass Langwaffenmagazine mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen für Zentralfeuermunition verbotene Waffen sind und deshalb nicht zum sportlichen Schießen verwendet werden dürfen und entsprechende Magazine für Randfeuerpatronen nicht verboten, aber vom sportlichen Schießen ausgeschlossen sind.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen die Problematik etwas deutlicher erklären. Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne nochmal an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Martin Robert Mittelstädt Regierungsamtmann

\_\_\_\_\_

SO13-2 -Waffenrecht-Bundeskriminalamt

Postanschrift: 65173 Wiesbaden

Telefon: +49 611 55 15452 Telefax: +49 611 55 45488 Telefax: +49 611 55 45244

E-Mail: feststellungsbescheide@bka.bund.de

E-Mail: waffenrecht@bka.bund.de
DE-Mail: poststelle@bka.de-mail.de

Internet: www.bka.de